

Zu 1: Es ist eine Stellungnahme aus der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen. Sie wird gem. § 1 (6) BauGB in die Abwägung eingestellt.

Es sind 13 Stellungnahmen von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Zwölf Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung. Die übrige Stellungnahme wird gem. § 1 (6) BauGB in die Abwägung eingestellt.

Zu 2: Gegenüber dem ausgelegten Entwurf sind keine Änderungen erfolgt.